



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 - 0  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)

## PRESSEINFORMATION

Presseinfo Mai 2018 – 2

### **Auszahlung von Lebensversicherungen Angabe in der Einkommensteuererklärung spart Steuern**

---

Erstmals im Jahr 2017 konnte es dazu gekommen sein, dass sogenannte begünstigte Lebensversicherungsverträge zur Auszahlung gekommen sind. Begünstigt deshalb, weil nicht der gesamte Ertrag aus der Versicherung, sondern nur die Hälfte versteuert werden muss. Dies gilt für Kapital- und Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, der Vertrag 12 Jahre lang lief und die Auszahlung im Erlebensfall nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgte. „Bei Vertragsabschlüssen ab dem 01.01.2012 muss das 62. Lebensjahr vollendet sein, damit es zur begünstigten Besteuerung kommt“, fügt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin hinzu.

Problematisch ist, dass die Versicherungsunternehmen Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent auf den gesamten Kapitalertrag einbehalten und an das Finanzamt abführen müssen. Die hälftige Steuerbefreiung berücksichtigen sie selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. „Die zu viel bezahlte Kapitalertragsteuer lässt sich nur über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr zurückholen“, erläutert Nöll. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kann die hälftige Steuerfreistellung des Kapitalertrags aus solch einer begünstigten Lebensversicherung erreicht werden. Allerdings kommt dann nicht mehr der feste Steuersatz von 25 Prozent, sondern der individuelle Steuersatz des Steuerpflichtigen zur Anwendung. Aber selbst bei Steuerpflichtigen mit sehr hohem Einkommen und Spitzensteuersatz ist diese Berechnung über die Einkommensteuerveranlagung immer günstiger und führt zu einer Steuererstattung. „Steuerpflichtige, die solch eine Auszahlung aus der Lebensversicherung im Jahr 2017 erhalten haben, sollten unbedingt eine Einkommensteuererklärung für 2017 abgeben und die Erträge aus der Lebensversicherung erklären“, rät Nöll. Sie sind zwar nur wegen der Auszahlung der Lebensversicherung nicht dazu verpflichtet, aber es besteht ansonsten die Gefahr, zu viele Steuern zu bezahlen. In der Einkommensteuerveranlagung wird auch der

Sparerpauschbetrag von 801 bzw. bei Zusammenveranlagten von 1.602 Euro vorrangig bei den Erträgen aus der Lebensversicherung angesetzt. Der Ansatz des Sparerpauschbetrages bei der Lebensversicherung ist fast immer günstiger als der Ansatz des Sparerpauschbetrages bei den sonstigen Kapitalerträgen, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Ursache hierfür ist, dass die Lebensversicherungserträge dem individuellen Steuersatz unterliegen, der fast immer höher als der Abgeltungssteuersatz von 25 % ist. „Über den Ansatz des Sparerpauschbetrages bei der Lebensversicherung wird eine Steuerprogressionsmilderung bei den übrigen, ‚normalsteuerpflichtigen‘ Einkünften erreicht“, erklärt Nöll. Das klappt beim Ansatz des Sparerpauschbetrages bei den der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften nicht. Diese Effekte führen regelmäßig zu einer weiteren Steuerersparnis.